

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/90 „Büdnerland“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.12.2007 folgende 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/90 „Büdnerland“, bestehend aus der Text-Teil B, erlassen:

Textliche Festsetzungen entsprechend § 9 BauGB

1. Alte Fassung:

„Im **Gewerbegebiet (GE)** ist folgende Nutzung nach § 8 Abs. 3 BauNVO **ausnahmsweise zulässig**: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.“

in

Neue Fassung:

„Im **Gewerbegebiet (GE)** ist folgende Nutzung nach § 8 Abs. 3 BauNVO **ausnahmsweise zulässig**: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten.“

2. Alte Fassung:

„Im **Gewerbegebiet (GE)** sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO **nicht zulässig**: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten.“

in

Neue Fassung

„Im **Gewerbegebiet (GE)** sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO **nicht zulässig**: Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke.“

Verfahrensvermerke

1. Die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sowie die öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange, Fachämter und Nachbargemeinden wurde am **10.10.2007** in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Torgelow beschlossen und am **07.11.2007** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 22/07 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB abgesehen.
3. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde „im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.“
4. Nach Fertigstellung des Planentwurfs sowie der Begründung wurden die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachämter mit Anschreiben vom **05.11.2007** gebeten, ihre Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung abzugeben.
5. Die öffentliche Auslegung wurde am **07.11.2007** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 22/07 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom Oktober 2007 einschließlich ihrer Begründung wurde vom **15.11.2007 bis 30.11.2007** ausgelegt.
6. Die Stadtvertretung hat am **05.12.2007** in öffentlicher Sitzung die von den sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen behandelt und die 1. Änderung des Bebauungsplans in der **Fassung vom Dezember 2007** als Satzung beschlossen.
7. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 05.12.2007 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/07 am **19.12.2007** ist die **1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft** getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde.

Torgelow, den 20.12.2007


Ralf Gottschalk
Bürgermeister

